



Landgericht Berlin  
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 7 O 421/05

verkündet am : 19.06.2007  
Freyer  
Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 7 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 19.06.2007 durch die Richterin am Landgericht Schäfer als Einzelrichterin

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % hiervon vorläufig vollstreckbar.**

### **Tatbestand**

Die im Jahr 1970 geborene Klägerin fordert von der Beklagten Zahlung einer monatlichen Rente ab dem 01.09.2004 aus einer zum 01.04.2003 abgeschlossenen Zusatzversicherung gegen Berufsunfähigkeit (RingBUZSchutz).

Vereinbart sind u.a. die Bedingungen für die Zusatzversicherung gegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit (im folgenden: BUZ).

Nach Ziff. 1.1 der Bedingungen werden Leistungen (Beitragsbefreiung und Rentenzahlung monatlich im voraus) erbracht, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung gem. Ziff. 2 zu mindestens 50 % berufsunfähig wird.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin hatte im Jahr 1989 eine Ausbildung zur Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb erfolgreich abgeschlossen. Ausbildungsinhalte waren ausweislich des Ausbildungszeugnis: Wirtschaftslehre, Informationsverarbeitung, Allgemeine Fachbildung, Versand von Postsendungen und Zeitungspostsendungen, Gebührenvorschriften, Gebührenberechnung, Einlieferung der Sendungen, Annahme von Paketen, Beförderung von Sendungen, Eingang der Sendungen, Ausgabe der Sendungen, Briefzustellung, Paketzustellung, Eilzustellung, Landzustellung.

Die Klägerin war sodann bei der [REDACTED] AG als Briefzustellerin tätig. Wegen ihrer konkret ausgeübten Tätigkeit wird auf ihre Beschreibung vom 26.01.2006 (Bl. 50 d. A.) verwiesen.

Nach dem ärztlichen Gutachten der Betriebsarztpraxis [REDACTED] vom 01.06.2004 war die Klägerin seit dem 03.02.2004 arbeitsunfähig, da sie unter permanenten Schmerzen im Brust- und Lendenwirbelsäulenbereich litt. Aus ärztlicher Sicht wurden aufgrund der Veränderungen der Wirbelsäule die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zuruheversetzung bejaht.

Die Beklagte gab am 28.04.2005 ein fachorthopädisches Gutachten in Auftrag zur Klärung der Berufsunfähigkeit der Klägerin.

Die Klägerin - als Postbetriebsassistentin - wurde mit Ablauf des 31.08.2004 in den Ruhestand versetzt.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 11.08.2005 Leistungen ab. Sie führte aus, dass nach dem ihr vorliegenden Gutachten des [REDACTED] vom 07.07.2005 (worauf ergänzend verwiesen wird, Anlage B 2) keine Berufsunfähigkeit vorliege. Weiterhin sei die Klägerin in der Lage, andere Tätigkeiten auszuüben. Eine Verweisung käme z.B. auf den Beruf der Postabfertigerin in Betracht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B 3 Bezug genommen.

Mit Schreiben der [REDACTED] AG vom 01.12.2005 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass nach der betriebsärztlichen Untersuchung vom 29.11.2005 gegen eine Reaktivierung dauernde gesundheitliche Bedenken bestünden. Allerdings werde ihr vom Betriebsarzt ein Restleistungsvermögen bescheinigt. Da aber im Bereich Berlin kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung stehe, sei eine Reaktivierung zur Zeit nicht möglich.

Die Klägerin behauptet, sie sei aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 50 % außerstande, ihren Beruf als (verbeamtete) Postzustellerin oder eine vergleichbare Tätigkeit auszuüben. Sie meint, eine Verweisung auf den Schalterdienst scheitere schon an ihrer insoweit fehlenden Ausbildung, da es sich dabei um eine Tätigkeit im mittleren Dienst handele. Sie müsste dazu erst weitere Umschulungen durchlaufen.

Sie meint zudem, nur für ihren erlernten und ausgeübten Beruf als Postzustellerin bei der [REDACTED] AG sei die Zusatzversicherung abgeschlossen worden, weswegen sie sich schon nicht auf andere Berufe verweisen lassen müsse. Sie sei ja auch aus dem Grund in die höchste Schadensstufe 5 eingeordnet worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie die sich aus dem Versicherungsvertrag der Parteien zur Versicherungsschein- Nr. [REDACTED] [REDACTED] ergebende Berufunfähigkeitsrente in Höhe von 500,37 € monatlich ab dem 01.09.2004 und längstens bis 01.04.2030 für die Dauer der Berufsunfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an ihrer vorprozessual vertretenen Ansicht fest und verweist die Klägerin unter Bezugnahme auf ein von ihr eingeholtes berufskundliches Gutachten des Sachverständigen Metzger vom 01.12.2006 (Anlage B 5, Bl. 81-90 d.A, worauf ergänzend verwiesen wird) auf folgende Berufe: Fachkraft für Postdienstleistungen in der Eingangsbearbeitung, Fachkraft im Postverteilzentrum und Mitarbeiterin Poststelle.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente zu.

Die Klägerin hat nämlich schon die anspruchsbegründenden Voraussetzungen nicht dargelegt: Nach Ziff. 1.1 der vereinbarten Bedingungen setzt die Leistungspflicht der Beklagten voraus, dass die versicherte Person gem. Ziffer 2 zu mindestens 50 % berufsunfähig ist.

Genau das ist nicht der Fall. Denn nach Ziffer 2.1 liegt Berufsunfähigkeit zu mindestens 50 % (nur) vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind,

- voraussichtlich dauernd zu mindestens 50 % außerstande ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht oder

- mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande gewesen ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und dieser Zustand fort dauert.

Die Klägerin stellt vorrangig auf die Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 31.08.2004 ab. Dies allein begründet aber noch keine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen.

Eine sog. Beamtenklausel ist unstrittig nicht vereinbart, so dass es zur Begründung einer Leistungspflicht allein darauf ankommt, ob die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 BUZ erfüllt sind.

Maßgebend ist dabei zwar durchaus der von der Klägerin zum Zeitpunkt der behaupteten Berufsunfähigkeit konkret ausgeübte Beruf der Briefzustellerin

(vgl. BGH VersR 1996, 830 m.w.N.), wie er von ihr im Schreiben vom 26.01.2006 (Bl. 50 d.A.) geschildert wurde.

Eine Beweiserhebung durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens ist dennoch entbehrlich. Die Klägerin muss sich nämlich auf die von der Beklagten im Einzelnen konkret geschilderten Berufe verweisen lassen.

Der bloß summarische Vortrag, die Klägerin könne aus gesundheitlichen Gründen auch keine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 2.1 BUZ ausüben, gehört zur Schlüssigkeit der Klage.

Dieser Vortrag genügt aber nicht, wenn der Versicherer mögliche Vergleichsberufe konkretisiert. Dies ist hier geschehen, denn die Beklagte hat mittels berufskundlichem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 01.12.2006 (Anlage B 5), die von ihr behaupteten Vergleichsberufe der Fachkraft für Postdienstleistungen in der Eingangsbearbeitung, der Fachkraft im Postverteilzentrum und der Mitarbeiterin Poststelle bezüglich der sie prägenden Merkmale konkretisiert.

Es handelt sich zwar um ein Parteigutachten; dieses gilt aber als substantiiertes Parteivortrag.

Von der Klägerin als Anspruchserhebende ist dann darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass diese Vergleichsberufe für sie nicht in Betracht kommen (vgl. Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., § 2 BUZ, Rdnr. 57)

Dies ist hier nicht geschehen, denn die Klägerin hat nur pauschal darauf abgestellt, dass sie die genannten Tätigkeiten nie ausgeübt hat, sie weitere Umschulungen durchlaufen müsste und sie verbeamtet war. Mit den konkret dargelegten Einstellungsvoraussetzungen hat sie sich nicht auseinandergesetzt. Das Argument, dass es sich um für sie nicht zugängliche Tätigkeiten im mittleren Dienst handele, kann schon ersichtlich nicht eingreifen, soweit eine Tätigkeit bei privaten Unternehmen in Frage steht und als Mitarbeiterin Poststelle.

Dass mit den Vergleichsberufen keine Einkommenseinbußen verbunden wären, ist unstrittig. Die Vergleichsberufe bleiben in ihrer sozialen Wertschätzung auch nicht hinter der konkret ausgeübten Tätigkeit als Postzustellerin zurück, sondern entsprechen dieser mindestens.

Die Klägerin hat sich insgesamt mit dem berufskundlichen Gutachten nicht konkret auseinandergesetzt. Sie hat eine zweijährige Berufsausbildung als Dienstleistungsfachkraft Postbetrieb absolviert und langjährig als Postzustellerin gearbeitet. Nach ihrer Ausbildung und Erfahrung wäre sie daher in der Lage in Arbeitsbereichen wie dem Schalterdienst oder der Sortierung von Postsendungen in Postverteilzentren tätig zu werden.

Die Beklagte hat die Vergleichstätigkeiten sowohl für private Unternehmen herangezogen als auch für eine Tätigkeit bei der [REDACTED] AG. Der Vortrag der Klägerin genügt nicht, so dass es im Ergebnis nicht darauf ankommt, ob man die Frage, ob es sich bei der anderweitigen Verwendungsmöglichkeit eines Versicherten als Beamten der Verweisung unterordnet oder der Berufsunfähigkeit im ausgeübten Beruf (OLG Hamburg VersR 02, 556; OLG Düsseldorf VersR 2001, 972; a.A. OLG Koblenz VersR 1999, 1399).

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Klägerin konkret den Beruf Fachkraft für Postdienstleistungen in der Eingangsbearbeitung (Syn.: Angestellte im Schalterdienst, Postabfertigerin u.ä.) ausüben könnte. Nach dem berufskundlichen Gutachten wird als Zugangsvoraussetzung regelmäßig die zweijährige Berufsausbildung als Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen bzw. in den Vorgängerberufen Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr und Dienstleistungsfachkraft - Postbetrieb erwünscht und vergleichbare Tätigkeiten. Fehlende Kenntnisse können im Rahmen der üblichen Einarbeitung vermittelt werden. Der Klägerin steht diese Tätigkeit daher offen und sie könnte auch bei Aufrechterhalten des bisherigen Beamtenstatus beim bisherigen Dienstherrn abstrakt ausgeübt werden.

Die Klägerin könnte auch als Fachkraft im Postverteilzentrum tätig werden, wofür gerade die von der Klägerin durchlaufene Ausbildung als geeignete Zugangsvoraussetzung angesehen wird. Auch diese abstrakte Verweisungstätigkeit existiert u.a. beim bisherigen Dienstherrn der Klägerin bzw. Tochterunternehmen.

